

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk

Numberger, Christian

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer

Zu TOP 2: Herr Kerfers, Lex-Kerfers Landschaftsarchitekt GbR

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Schnalke, Anton

Tagesordnung

TOP Thema

1. Genehmigung der Niederschrift vom 04.07.2016
2. Neubau eines Rasenspielfeldes für die Grund- und Mittelschule Finsing;
Vorstellung der Entwurfsplanung
3. 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Ziegler - Lärchenweg Ortsteil Neufinsing";
Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 13
a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB sowie
Satzungsbeschluss
4. VOF-Verfahren zum Neubau einer Mehrfachturnhalle an der Grund- und Mittelschule
Finsing;
Beschluss über den Entwurf des Architektenvertrages
5. Finanzwirtschaft in der Gemeinde Finsing
 - 5.1. Vorlage der Jahresrechnung 2015
 - 5.2. Vorlage der Haushaltsüberschreitungen 2015
 - 5.3. Kostendeckung der Wassergebühren
6. Regionalplan für die Region München - Beteiligungsverfahren zur
Gesamtfortschreibung - Stellungnahme im Verfahren
7. Oberflächenentwässerung Finsing;
Informationen über den Zustand der Regenwasserkanäle
8. Antrag des Kegelclub Neufinsing auf Gewährung einer Zuwendung für auswärtigen
Kegelbetrieb
9. Gestattungen nach § 12 GastG
 - 9.1. Burschenverein Finsing e.V.
10. Anfragen, Wünsche und Informationen
 - 10.1. Böschung Viertelbach
 - 10.2. Beflagung öffentlicher Gebäude
 - 10.3. Hofnamenschilder Finsing
 - 10.4. Sitzbänke im Gemeindegebiet
 - 10.5. Tagesordnungspunkt 4.5 der nichtöffentlichen Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 04.07.2016

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. Neubau eines Rasenspielfeldes für die Grund- und Mittelschule Finsing; Vorstellung der Entwurfsplanung

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der 1. Bürgermeister den Fachplaner Herrn Kerfers vom Landschaftsarchitektenbüro Lex-Kerfers. Das Büro wurde vom Gemeinderat mit der Planung zum Neubau eines Rasenspielfeldes für die Grund- und Mittelschule Finsing beauftragt.

Herr Kerfers erläutert zunächst die Lage des Rasenspielfeldes. Es handelt sich um das östliche geplante Spielfeld am Sportgelände Neufinsing. Das Grundstück ist östlich und südlich von nicht ausgebauten Feldwegen umgeben. Die Zufahrt erfolgt über die nördlich angrenzende Straße „Am Steinfeld“. An der Westseite wird das neue Hauptspielfeld für den FC Finsing entstehen. Direkt über dem geplanten Spielfeld verlaufen drei Hochspannungsfreileitungen. Alle Firmen wurden um Stellungnahme bezüglich der Standorte der Flutlichtmasten gebeten, da die Masten bis zu 16 m hoch sind. Von einer Firma wurde bereits mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen. Eine Firma hat mitgeteilt, dass die Aufstellung unter Auflagen möglich ist. Dies wird im Baugenehmigungsverfahren genau geprüft. Die Stellungnahme des dritten Leitungseigentümers fehlt noch. Davon ist abhängig, ob eine Flutlichtanlage mit 4 oder 6 Masten möglich ist. Bei 6 Masten wäre eine bessere Ausleuchtung gewährleistet.

Das Spielfeld hat die Abmessung von 105 x 68 m. Umlaufend befindet sich ein 1 m breiter Sicherheitsstreifen und anschließend ein weiterer hindernisfreier Rasenstreifen von ca. 2-3 m. Das Spielfeld soll eingefriedet werden. Vorgesehen ist hierzu ein Stabmattengitterzaun mit einer Höhe von 2 m an der Südseite und Ostseite, wobei hinter dem Tor ein ca. 20 m langer Ballfangzaun mit 5 m Höhe geplant ist. Der Ballfangzaun darf bis in eine Höhe von 2 m nicht zu besteigen sein, das heißt die Maschen des Zauns müssen dementsprechend eng werden. Die Nordseite wird mit einem Zaun in Höhe von 1,20 m zu den geplanten Stellplätzen abgegrenzt. Insgesamt sind 6 Ballholtore und Zugänge eingepflanzt. Die 36 Stellplätze auf der Nordseite des Spielfeldes, die erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet werden sollen, sind jeweils in Gruppen zu 4 Stellplätzen eingeteilt und durch eine Grünfläche mit einem heimischen Baum abgegrenzt. Die Bäume haben alle einen Kronenansatz in Höhe von mindestens 2,50 m. Vorgesehen ist die Ausführung der Stellplätze mit Betonsteinpflaster mit Rasenfugen.

Das Gelände weist ein schwaches Gefälle von 0,30 m von der Süd-Ost-Ecke zur Nord-West-Ecke des Spielfelds auf. Für die Begrünung wird zunächst die durchschnittlich 34 cm starke Oberbodenschicht abgetragen. Die darunterliegende Rotlageschicht wird anschließend im Massenausgleich planiert. Hierauf wird eine 18 cm dicke Sorptionsschicht und 12 cm dicke Rasentragschicht eingebaut. Zur Entwässerung des Spielfeldes sind ca. alle 14 m Drainagegräben, eventuell mit Vollsickerrohren geplant, die das Oberflächenwasser zu einem Sammler im Norden zwischen dem Spielfeld und den Stellplätzen leiten, damit es dort versickern kann.

Die Entwässerung der Stellplätze erfolgt ebenfalls über die Sammlung des Oberflächenwassers mittels Rohrsystem und wird dann durch eine Sickerrigole zwischen Spielfeld und Stellplätzen abgeleitet.

Die Kostenschätzung schließt mit 549.780,00 € brutto ab, wobei 136.080,00 € für die Parkplätze und die Zufahrt und 413.700,00 € für das Spielfeld anfallen. Es ist hier eine Flutlichtanlage mit 6 Masten sowie die Bewässerung einkalkuliert. Das Terminkonzept stellt auf realistische

Witterungsbedingungen ab. Wenn der Gemeinderat der Planung in der heutigen Sitzung zustimmt, kann unmittelbar mit der Vorbereitung der Ausschreibung begonnen werden. Die Ausschreibung kann dann im Zeitraum vom 16.08.2016 bis 06.09.2016 erfolgen. In der Sitzung am 19.09.2016 ist die Vergabe der Aufträge geplant, sodass noch im Oktober 2016 Baubeginn sein kann. In den Wintermonaten wird aufgrund der Witterung voraussichtlich keine Bauausführung möglich sein. Die Fertigstellung ist für Ende Mai 2017 kalkuliert. Nach der Fertigstellung muss das Rasenspielfeld eine volle Vegetationsperiode ruhen, bevor es Ende Mai 2018 in Betrieb genommen werden kann.

Die Gemeinderatsmitglieder stellen noch einige Fragen zur Baumaßnahme, der Kostenschätzung und dem Terminkonzept. Im Anschluss an die Beschlussfassung bedankt sich Bürgermeister Kressirer bei Herrn Kerfers für seine Ausführungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Entwurfsplanung des Landschaftsarchitekturbüros Lex-Kerfers in der Fassung vom 25.07.2016 zu. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, den Bauantrag einzureichen, den Zuwendungsantrag zu stellen und die Maßnahme nach Vorliegen aller Genehmigungen öffentlich auszuschreiben.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Ziegler - Lärchenweg Ortsteil Neufinsing";

3. Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB sowie Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.10.2014 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 beschlossen. Während des Aufstellungsverfahrens wurde ortsüblich bekanntgemacht, wo sich die Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 09.05.2016 bis einschließlich 20.05.2016 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb dieser Frist zur Planung äußern kann. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.05.2016 bis einschließlich 01.07.2016 am Verfahren beteiligt. Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.05.2016 bis einschließlich 04.07.2016. Die eingegangenen Stellungnahmen werden erläutert.

A. Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen die Planung bzw. haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 Amt für ländliche Entwicklung
 Bayerischer Bauernverband
 bayernets GmbH
 Bund Naturschutz in Bayern e.V.
 E.ON Netz GmbH
 E.ON Wasserkraft GmbH

Gemeinde Aschheim
Gemeinde Ismaning
Gemeinde Moosinning
Gemeinde Pliening
gKu VE München – Ost
Immobilien Freistaat Bayern
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Kreisfeuerwehrverband Erding e.V.
Kreishandwerkerschaft Erding
Landesbund für Vogelschutz e.V.
Landratsamt Erding - Abfallwirtschaft
Landratsamt Erding - Altlasten/Bodenschutz
Marktgemeinde Markt Schwaben
Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
OMV Deutschland GmbH
PV Äußerer Wirtschaftsraum München
Regierung von Oberbayern, Landes- und Regionalplanung
Regionaler Planungsverband München
Staatliches Gesundheitsamt Erding
Staatliches Bauamt Freising – Fachbereich Hochbau
SWM Infrastruktur Region GmbH
SWM Infrastruktur GmbH
TenneT GmbH
Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching
Wasserwirtschaftsamt München

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen geäußert:

a) Regierung von Oberbayern - Brandschutz

Schreiben vom 01.06.2016

Die Regierung von Oberbayern, Abteilung Brandschutz, teilt mit, dass bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art.1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen sind:

1. Das Hydrantennetz ist nach dem Nr. 1.8-5, Stand 08.2000, des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVWG) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.
2. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.
Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendehammerplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

3. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauteilhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann ein zweiter Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-21 o.ä.) verfügt.
Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.
4. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Im Übrigen wird auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2014/2015, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern verwiesen, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 31 – Bandschutz.

Die Anmerkungen wurden nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und nicht innerhalb der Regierung abgestimmt.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist sichergestellt. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung. Alle Gebäude sind näher als 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt. Durch die Festsetzung einer Höhenbegrenzung in der Bebauungsplanänderung ist die Sicherstellung des zweiten Rettungswegs durch eine vierteilige Steckleiter gegeben. In der nachgelagerten Baugenehmigung ist dies gleichwohl nachzuweisen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

b) Landratsamt Erding – Fachbereich 41, Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz

Schreiben vom 19.06.2016

Das Landratsamt Erding teilt mit, dass es sich hier wohl nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Daher sollten die Verfahrensvermerke als auch die Begründung überarbeitet werden. Insbesondere sollte die Beschreibung des gegenwärtigen natürlichen Zustands (bebaut/unbebaut) und bisherigen Baurechts im Geltungsbereich präzisiert werden.

Das Planzeichen „f“ sollte so platziert werden, dass es deutlich erkennbar ist.

Beschluss:

Den Anregungen wird nachgekommen. Die fachliche Information wird übernommen und die Verfahrensvermerke sowie die Begründung werden entsprechend überarbeitet. Die Beschreibung des gegenwärtigen Zustands wird präzisiert. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

**c) Landratsamt Erding –SG 42-1, Untere Naturschutzbehörde /
Kompensationsmanagement**

Schreiben vom 14.06.2016

Das Landratsamt Erding, Untere Naturschutzbehörde teilt mit, dass bei Satzungen der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB die Eingriffsregelung und damit auch Regelungen zur Kompensation nicht anzuwenden sind. Zudem ist die Erstellung eines Umweltberichtes genauso nicht erforderlich. Eine eigenständige Kompensationsbewertung ist insofern gleichfalls nicht erforderlich.

Allerdings wird auf einen Gehölzbestand jüngerer Ausprägung an der nordöstlichen Grundstücksgrenze innerhalb des Planungsgebietes (auf den Flurstücken 1990/2, 1991/69) verwiesen. Im vorgelegten Plan wurde nicht eindeutig dargestellt, welche Gehölze entfernt werden sollen. Eine entsprechende Legende fehlt.

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass ggf. für das Bauvorhaben zwingend zu beseitigende Gehölze zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. zwingend in der Zeit von 1. Oktober bis zum 28. März abgeschnitten bzw. gerodet werden müssen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Für die vorliegende Bebauungsplanänderung gelten die gesetzlichen Vorgaben ohne nochmalige Aufführung in den Festsetzungen. Insofern werden die aufgeführten Belange nicht beeinträchtigt. In der nachgelagerten Baugenehmigung ist gleichwohl auf § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu verweisen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

d) Landratsamt Erding –SG 42-2, Untere Immissionsschutzbehörde

Schreiben vom 19.06.2016

Das Landratsamt Erding, Untere Immissionsschutzbehörde bringt die Einwendung vor, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im WA bezüglich Gewerbelärm die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tagsüber 55 und nachts 40 dB(A), bezüglich Verkehrslärm die Orientierungswerte von 55/45 dB(A) gelten.

Östlich, im Abstand von ca. 60 m zum nächsten möglichen Wohnhaus verläuft die Staatsstraße, St 2082. Eine überschlägige Prognose der Verkehrslärmimmissionen mit den Verkehrszahlen von 2010 ergab, dass sowohl der Tages- und insbesondere der Nachtwert relevant überschritten werden (tagsüber um ca. 3 dB(A), nachts um ca. 6 dB(A)). Da bei Beurteilungspegeln von mehr als 45 dB nachts ungestörter

Schlaf häufig nicht mehr möglich ist, sollten bezüglich der Verkehrslärmimmissionen Immissionsschutz-Festsetzungen aufgenommen werden.

Die Rechtsgrundlage bilden § 50 BImSchG sowie § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 24 BauGB.

Für Ausnahmen oder Befreiungen werden folgende Möglichkeiten gesehen: Durch geeignete Grundrissorientierung ist sicherzustellen, dass die Schlaf- und Kinderzimmer keine zum Lüften erforderlichen Fenster an der straßenzugewandten Fassade haben.

Hinsichtlich des baulichen Schallschutzes nach DIN 4109 ergibt sich im Änderungsbereich aufgrund der Staatsstraße eine Lärmbelastung, entsprechend dem Lärmpegelbereich III nach Tab 8 der DIN 4109. Zur fensterunabhängigen Belüftung sind Schalldämm-Lüfter einzubauen. Dabei darf die Gesamtschalldämmung der Außenwand nur unwesentlich vermindert werden (< 1 dB nach DIN 18005) und dürfen durch die Lüftungsgeräusche keine höheren Innenschallpegel im Raum als maximal 25 dB(A) erzeugt werden.

Zu den gewerblichen Nutzungen im Umfeld befinden sich bereits bestehende Wohnhäuser im WA in einem geringeren Abstand.

Der bezüglich Geruchsmissionen aus der Landwirtschaft geltende Immissionswert der GIRL von 0,1 (entsprechend 10 % Geruchshäufigkeit) ist aus fachlicher Sicht nicht zu prüfen, da keinerlei Hinweise zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzungen vorliegen.

Beschluss:

Den Anregungen wird nachgekommen. Nach Rücksprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde sind nur die zur Staatsstraße ausgerichteten Außenwände der beiden Mehrfamilienhäuser entsprechend den Anforderungen, die sich auf Grund des Lärmschutzpegels III der DIN 4109 ergeben, zu erstellen. Dabei ist eine fensterunabhängige Belüftung mit Schalldämm-Lüftern einzubauen. Alternativ kann auch eine geeignete Grundrissorientierung vorgesehen werden. Diese Belange des Immissionsschutzes werden im Bebauungsplan in den Hinweisen übernommen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

e) Handwerkskammer für München und Oberbayern

Schreiben vom 01.07.2016

Die Handwerkskammer Oberbayern befürwortet prinzipiell die im Rahmen der Bebauungsplanänderung angestrebte, behutsame Wohnbaulanderschließung über Baulückenfüllung bzw. Umnutzung brachgefallener Gewerbeflächen.

Nach deren Erfahrung entstehen jedoch im Zuge dieser Nachverdichtungsprozesse häufig Gemengelagensituationen und damit Konflikte zwischen den unterschiedlich schutzbedürftigen Nutzungen Wohnen und Gewerbe, die im konkretisierten Bauleitplanverfahren nur sehr schwerlich aufgelöst werden können. Es wird daher gebeten, ein besonderes Augenmerk auf die Problematik zu richten, denn gerade für Handwerksbetriebe sind der Betriebsstandort und eine damit verbundene Planungssicherheit wesentliche Voraussetzungen für erfolgreiches Wirtschaften. Bei einem Heranrücken durch neu hinzukommende (Wohn)baunutzungen muss sichergestellt werden, dass sich daraus keine negativen Auswirkungen für die bestandskräftig genehmigten Betriebe im Umgriff ergeben, was den ordnungsgemäßen Betriebsablauf oder angemessene Weiterentwicklungsmöglichkeiten betrifft. Es wird deshalb dringend angeregt,

Nutzungen, die sich gegenseitig einschränken, von Beginn an so anzuordnen, dass Konflikte ausgeschlossen werden können.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich bereits bestehende Wohnhäuser im WA in einem geringeren Abstand zu den gewerblichen Nutzungen im Umfeld befinden.

Im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens werden die Belange des Immissionsschutzes im Bebauungsplan übernommen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

f) Landratsamt Erding – Kreisbrandinspektion

Schreiben vom 04.07.2016

Die Kreisbrandinspektion des Landratsamtes Erding teilt mit, dass durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes Belange des abwehrenden Brandschutzes nicht berührt werden. Es bestehen daher keine Anregungen oder Bedenken.

Es muss aber sichergestellt werden, dass bei allen zweiten Rettungswegen, soweit sie nicht baulich sichergestellt werden, die vierteilige Steckleiter als Rettungsgerät ausreichend ist.

Die bei der Änderung des Bebauungsplanes zu beachtenden allgemeinen Belange zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes - Art. 1 BayFwG - gelten unverändert weiter (Löschwasserversorgung, Erschließung usw.).

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die Festsetzungen in der Bebauungsplanänderung zur Höhenbegrenzung ist die Sicherstellung des zweiten Rettungswegs durch eine vierteilige Steckleiter gegeben. In der nachgelagerten Baugenehmigung ist dies gleichwohl nachzuweisen. Für das Bebauungsplanänderungsverfahren besteht keine Relevanz.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

g) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Schreiben vom 21.06.2016

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege teilt mit, dass gegen die Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand besteht. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Für die vorliegende Bebauungsplanänderung gelten die gesetzlichen Vorgaben ohne nochmalige Aufführung in den Festsetzungen. Insofern werden die aufgeführten Belange nicht

beeinträchtigt. In der nachgelagerten Baugenehmigung ist gleichwohl auf Art. 8 DSchG zu verweisen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

h) Bayernwerk AG

Schreiben vom 30.05.2016

Die Überprüfung der zugesandten Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des im Betreff genannten Verfahrens keine Hochspannungs- (110-kV) und Fernmeldeanlagen der Bayernwerk AG (ehemals E.ON Netz GmbH) vorhanden sind.

Die Stromversorgung ist durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Bayernwerk AG gewährleistet und erfolgt aus der bestehenden Trafostation Nr. 12658 Eschenstraße. Die bestehenden Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes können dem beiliegenden Bestandsplan entnommen werden.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Für das Bebauungsplan-Änderungsverfahren besteht keine Relevanz.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

i) Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 21.06.2016

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Bebaumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage – dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Die Deutsche Telekom Technik GmbH bittet, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3- zu beachten. Außerdem wird gebeten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Für das Bebauungsplanänderungsverfahren besteht keine Relevanz.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

j) Energie Südbayern
Schreiben vom 01.06.2016

Energie Südbayern teilt mit, dass das Gebiet bereits mit Erdgas erschlossen ist. Sie beabsichtigen Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, bei ausreichendem Interesse der Grundstückseigentümer mit Erdgas zu erschließen. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist die zeitnahe Adressenübermittlung der Baubewerber erforderlich. Sie bitten, dass sie schon bei Beginn der Planungen in die Koordinationsgespräche einbezogen werden. Zusätzlich zu beachten ist, dass Leitungstrassen von den Bebauungen und Baumpflanzungen freizuhalten sind. Bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu Ihren Versorgungsleitungen eingehalten wird oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Für das Bebauungsplanänderungsverfahren besteht keine Relevanz.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

B. Anregungen von Bürgern

a) Bürger 1
Schreiben vom 21.06.2016

Bürger 1 macht folgenden Vorschlag zur Vorlage für den Gemeinderat:
Die Gemeinde soll das Nutzungsrecht der zwei, in die verkehrsberuhigte Wohnstraße mit der Fl.Nr. 1991/68 einragenden Flächen (max. 11-12 m²) durch Kauf erwerben (siehe beiliegenden Plan), um

- a. eine bessere Wendemöglichkeit durch die Anwohner und andere zu ermöglichen, da beim Rückwärts ausfahren in die Eschenstraße wegen der Unübersichtlichkeit an dieser Stelle immer ein hohes Risiko besteht. (hier wird meist 50 – 60 km/h gefahren)
- b. eine wesentlich einfachere Schneeräummöglichkeit für die Gemeinde zu ermöglichen.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine diesbezügliche Änderung ist nicht erforderlich, da die im B-Plan bisher festgesetzten Verkehrsflächen für die Erschließung der genannten Anwesen ausreichend dimensioniert sind.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

b) Bürgerin 2
Schreiben vom 20.06.2016

Mit Schreiben vom 17.05.2016 hat die Bürgerin erstmals Ihre Bedenken hinsichtlich der o. g. Änderung des Bebauungsplanes zum Ausdruck gebracht.

Hierzu fand am 03.06.2016 ein persönliches Gespräch mit Herrn Kitel statt. Dabei wurden die Hintergründe und die derzeit laufenden Überlegungen ausführlich dargelegt.

Im Ergebnis hält Sie fest, dass die in Ihrem Schreiben vom 17.05.2016 bereits angeführten Bedenken uneingeschränkt Bestand haben.

Die Bürgerin 2 äußert mit Ihrem Schreiben insbesondere Bedenken bezüglich der 12 oberirdischen Stellplätze sowie die Zufahrt zur Tiefgarage an der nordöstlichen Grundstücksgrenze.

Ihre Bedenken gehen dahin, dass der komplette Zu- und Abgangsverkehr für 12 Wohneinheiten mit 16 Tiefgaragenstellplätzen und 18 oberirdischen Stellplätzen (12 entlang der Grundstücksgrenze und 6 weitere für das angrenzende Doppelhaus) vermutlich rund um die Uhr vor Ihrem Anwesen stattfinden wird. Nächtliche Ruhestörung durch Türeenschlagen, Motorengeräusche sowie An- und Abfahrten dürften somit die Regel werden.

Vor diesem Hintergrund bittet Sie im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Auflagen festzulegen, die geeignet sind, diese Auswirkungen zumindest teilweise zu entschärfen. Dabei könnte es sich beispielsweise um die Errichtung einer Schallschutzwand oder einer Einhausung in Form eines Carports entlang der kompletten nordöstlichen Grundstücksgrenze zu Ihrem Grundstück mit der Fl.Nr. 1990/10 handeln.

Alternativ müssten die Planungen dahingehend überdacht werden, dass alle anderen Möglichkeiten bezüglich der Anordnung der oberirdischen Stellplätze sowie deren Zu- und Einfahrt zur Tiefgarage sorgfältig überprüft und umgesetzt werden.

Aus Rücksichtnahme auf unmittelbar betroffene Anlieger erwarte Sie, dass sich der Gemeinderat anlässlich der Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 mit Ihrem Anliegen sorgfältig und verantwortungsvoll auseinandersetzt und eine für alle Beteiligten akzeptable Entscheidung trifft.

Des Weiteren wurde in dem o. g. Gespräch von Ihr dargelegt, dass sich die derzeit bereits äußerst unbefriedigende und extrem beeinträchtigende Verkehrssituation im Lärchenweg (zwischen Erdinger Straße und Eschenstraße) durch die Planungen noch dramatischer verschlechtern wird. Die ursprüngliche Ausrichtung des in Rede stehenden Teilstückes des Lärchenwegs stellte und stellt aufgrund der Straßenbreite und der schlechten Einsehbarkeit lediglich auf die Zufahrt der Anlieger bis zum Anwesen Lärchenweg 5 ab und war zu keiner Zeit auf eine Durchgangsstraße für immer weiter erschlossene Baugebiete (Bereich Nußbaumstraße, gesamter Bereich Eschenstraße - Lärchenweg bis zur Seestraße, Speicherseering und zuletzt noch das gesamte Baugebiet Traberweg) ausgelegt.

Zwischenzeitlich herrsche hier ein extrem reger Durchgangsverkehr, der nicht mehr hinnehmbar ist. Regelmäßig könne beobachtet werden, wie die Garagenzufahrt auf Höhe Ihres Grundstückes Lärchenweg 3 und 5 (Fl.Nr. 1990/10) als Ausweichfläche genutzt wird. Dies insbesondere dann, wenn auch Lieferwägen, Pkw's mit Anhänger oder Lkw's den in Rede stehenden Teilbereich des Lärchenwegs als Durchgangsstraße nutzen.

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen wäre davon auszugehen, dass der künftig entstehende Verkehr durch die Bebauung und Ausweitung um weitere 16 Wohneinheiten schwerpunktmäßig (vermutlich ausschließlich) auch über den Lärchenweg stattfinden wird.

Dies wäre definitiv nicht mehr zumutbar und deshalb auch nicht weiter hinnehmbar!

Es grenze schon an ein Wunder, dass bislang - auch aufgrund der regen Benutzung durch Fußgänger/-innen und Fahrradfahrer/-innen noch niemand zu Schaden gekommen ist!

Sie beantrage deshalb, dieser Entwicklung dringend und zeitnah durch eine geeignete Maßnahme entgegenzuwirken, bzw. dieser mittlerweile nicht mehr tragbaren Situation abzuhelpen. Wie mit Herrn Kitel bereits thematisiert, wäre eine Festlegung „Anlieger frei“ wenig zielführend, so dass es aus Ihrer Sicht erforderlich

wäre, den Durchgangsverkehr zu unterbinden. Unter Berücksichtigung der Bedarfe und Anforderungen sämtlicher Anlieger sowie der öffentlichen Bedarfe, wie Müllabfuhr stellt die Sperrung (z. B. Poller, Blumentröge, absperrbare Pfosten) des Lärchenwegs auf Höhe der westlichen Grundstücksgrenze Lärchenweg 5 (Flur-Nr. 1990/10) die einzige vernünftige und zweckmäßige Lösung dar. Gleichzeitig wäre an der Einfahrt in den Lärchenweg von der Erdinger Straße her ein Schild "Sackgasse-keine Wendemöglichkeit" anzubringen. Ziel müsste es sein, den Durchgangsverkehr für Pkw's, Lieferwägen und Lkw's zu unterbinden. Eine Durchfahrt des Lkw's für die Wertstoffcontainer war und ist nicht erforderlich, da diese über die See- und Eschenstraße erfolgen kann und eigentlich seit jeher auch erfolgen sollte.

Abschließend appelliere Sie an die Gleichbehandlung der Gemeindebürger und hoffe, dass die Gemeinde bei der Änderung des Bebauungsplanes Ihre Belange gleichermaßen berücksichtigt und hinsichtlich der Verkehrssituation im Lärchenweg zwischen der Erdinger Straße und der Eschenstraße verantwortungsbewusst für eine längst überfällige Abhilfemaßnahme sorgt.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anordnung der privaten Zufahrt und Stellplätze entlang der Nordostgrenze erfolgt in der 7. Bebauungsplanänderung aus städtebaulichen Gesichtspunkten an geeigneter Stelle. Nach diesbezüglicher Rücksprache wird die vorliegende Planung auch von der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht beanstandet.

Die Verkehrssituation am Lärchenweg ist nicht Gegenstand der 7. Bebauungsplanänderung und für das Verfahren ohne Relevanz. Gleichwohl wird sich die Gemeinde als zuständige Straßenverkehrsbehörde mit der Situation befassen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

C. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Ziegler – Lärchenweg Ortsteil Neufinsing“ mit Begründung in der Fassung vom 25.07.2016 wird als Satzung beschlossen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

4. VOF-Verfahren zum Neubau einer Mehrfachturnhalle an der Grund- und Mittelschule Finsing; Beschluss über den Entwurf des Architektenvertrages

Den Gemeinderatsmitgliedern wurden die Unterlagen zum Entwurf des Architektenvertrages mit Anlagen im VOF-Verfahren zum Neubau einer Mehrfachturnhalle an der Grund- und Mittelschule Finsing zur Verfügung gestellt.

GL Fryba erläutert das weitere Vorgehen und den Entwurf des Architektenvertrages.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Architektenvertrags mit Anlagen im VOF-Verfahren zum Neubau einer Mehrfachturnhalle an der Grund- und Mittelschule Finsing zu.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

5. Finanzwirtschaft in der Gemeinde Finsing**5.1. Vorlage der Jahresrechnung 2015**

Die Jahresrechnung 2015 wurde den Gemeinderatsmitgliedern vorab zur Verfügung gestellt.

Dem Gemeinderat wird gemäß Art. 102 GO die Jahresrechnung 2015 vorgelegt. Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:

Bereinigte Soll-Einnahmen Verw. HH	8.745.236,22 €
Bereinigte Soll-Einnahmen Verm. HH	<u>7.908.068,84 €</u>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u><u>16.653.305,06 €</u></u>
Bereinigte Soll-Ausgaben Verw. HH	8.745.236,22 €
Bereinigte Soll-Ausgaben Verm. HH	<u>7.908.068,84 €</u>
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u><u>16.653.305,06 €</u></u>

In den Soll-Ausgaben sind enthalten:

Zuführung des Verw. HH an den Verm. HH.	1.830.608,07 €
Zuführung an die allg. Rücklage (Ist-Überschuss des Verm. HH 2015)	5.671.360,02 €

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2015 zur Kenntnis.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt, die Prüfung der Jahresrechnung 2015 vorzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Prüfungstermin festzulegen und mit den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses abzuklären.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

5.2. Vorlage der Haushaltsüberschreitungen 2015

Dem Gemeinderatsgremium ist eine Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 2015 zur Verfügung gestellt worden.

Bürgermeister Kressirer weist darauf hin, dass die Überschreitungen durch Mehreinnahmen bzw. nicht getätigte Ausgaben bei anderen Haushaltsstellen gedeckt sind.

Den Gemeinderatsmitgliedern wird die Möglichkeit angeboten, Fragen zu einzelnen Haushaltsstellen zu stellen. Nachdem die Gemeinderatsmitglieder keine Fragen zu den einzelnen Haushaltsstellen haben, wird auf eine ausführliche Erläuterung der überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben verzichtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2015. Im Rahmen der jährlichen Rechnungsprüfung sind diese über- und außerplanmäßigen Ausgaben stichprobenweise zu prüfen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

5.3. Kostendeckung der Wassergebühren

Bürgermeister Kressirer erläutert dem Gemeinderat die Übersicht über die Kostendeckung der Wassergebühren für das Haushaltsjahr 2015. Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass das Haushaltsjahr 2015 mit einer Unterdeckung in Höhe von 24.118,81 € abschließt. Die Unterdeckung ergibt sich hauptsächlich aus den Kosten für die Unterhaltung des Rohrnetzes.

Bei der Wasserversorgung der Gemeinde Finsing handelt es sich grundsätzlich um eine leitungsgebundene kostenrechnende Einrichtung nach dem KAG (Kommunalabgabengesetz). Die Wasserversorgung schließt in der Abrechnung nun bereits das vierte Jahr in Folge mit einer Unterdeckung ab. Ursprünglich war angedacht, die Wassergebühren erst nach erfolgreicher Durchführung des Verfahrens zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes neu zu kalkulieren. Das Verfahren kann sich allerdings noch einige Zeit hinziehen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Wassergebühren neu zu kalkulieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Wassergebühren zum 01.01.2017 zu erhöhen. Die Verwaltung wird beauftragt, den neuen Wasserpreis zu ermitteln. Die Kalkulation ist dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen vorzulegen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

6. Regionalplan für die Region München - Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung - Stellungnahme im Verfahren

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat am 10. Dezember 2015 den Entwurf einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region München beschlossen und den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands München beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlage für das Beteiligungsverfahren ist Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Der Regionalplan entfaltet insbesondere durch § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind und § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, wonach die Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei ihren

raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind, eine starke Steuerungs- und Bindungswirkung.

Der Regionalplan muss deshalb stets aktuell sein. Im Rahmen von Fortschreibungen werden aktuelle Entwicklungen und Probleme aufgegriffen. Lösungsansätze erarbeitet und in den verbindlichen Regionalplan eingearbeitet. Es handelt sich aber durchwegs um überregionale Planungen, die ähnlich zu sehen sind wie die Flächennutzungspläne der Gemeinde. Eine direkte Wirkung auf die einzelnen Kommunen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Folgende Festlegungen sind für die künftige Entwicklung der Gemeinde Finsing wichtig:

B II Siedlung und Freiraum

2. Siedlungsentwicklung (allgemein)

Z 2.2. Eine organische, ausgewogene Siedlungsentwicklung ist allgemeingültiges Planungsprinzip und in allen Gemeinden zulässig.

4. Siedlungsentwicklung und Freiraum

Z 4.1. Bei der Siedlungsentwicklung sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung (ausgewiesene FNP-Flächen) vorrangig zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist zulässig, wenn auf diese Potentiale nicht zurückgegriffen werden kann.

Z 4.6. Die Siedlungsentwicklung ist durch ein überörtliches, vernetztes Konzept der im Folgenden bestimmten regionalen Grünzüge und Trenngrüns als Grundgerüst eines räumlichen Verbundsystems zur Freiraumsicherung und –entwicklung zu ordnen und zu gliedern (B II Z 4.2.1. unverändert).

Z 4.6.1. System regionaler Grünzüge (B II Z 4.2.2. unverändert).

Z 4.6.2. System regionaler Trenngrüns (B II Z 4.2.3. unverändert).

B III Verkehr und Nachrichtenwesen

2. Öffentlicher Personen-Nahverkehr

2.1. Allgemeines

G 2.1.1. Die bisher überwiegend monozentrisch angelegte Verkehrsstruktur soll insbesondere durch den Ausbau tangentialer Verkehrsverbindungen weiterentwickelt werden.

2.3. S-Bahn-Verkehr

G 2.3.6. Eine Verbindung zwischen Flughafen und Messe soll über Markt Schwaben realisiert werden.

2.5. Busverkehr

Z 2.5.1. Der Busverkehr und damit die Erschließungen der Fläche in der Region München und darüber hinaus ist deutlich auszubauen. Dabei ist vor allem die taktgerechte Verknüpfung mit U-Bahnen, S-Bahnen und Regionalzugverkehr zu berücksichtigen.

Z 2.5.2. In Abstimmung mit den betroffenen Landkreisen müssen großräumige tangentiale, leistungsfähige Verbindungen möglichst bald realisiert werden; sie müssen an die regionalen S-Bahn-Verkehre anbinden.

7. Internet

Z 7.1. Die Breitbandinfrastruktur für Internet muss flächendeckend, auch im ländlichen Raum der Region München, ausgebaut werden.

B IV Wirtschaft und Dienstleistungen

1. Leitbild

Z. 1.7 Die Breitbandversorgung ist als essentieller Standortfaktor in allen Teilräumen zu realisieren.

2. Regionale Wirtschaftsstruktur

Z 2.3. Im ländlichen Raum ist allen Gemeinden eine maßstäbliche und ausgewogene Entwicklung zu ermöglichen.

5. Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen

Das Kapitel „Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“ ist fortgeschrieben worden und trat als „Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans München am 01.11.2012 in Kraft.“ Es soll nicht erneut geändert werden.

Die bisherigen Nachfolgefunktionen (Grundsätze) werden wie folgt als Ziele festgelegt:

Z 5.7.2. Nachfolgefunktionen für Vorbehaltsgebiete

Z 5.7.2.1. Nachfolgefunktionen für Kies und Sand

Landkreis Erding: Biotopentwicklung – natürliche Sukzession

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Gesamtfortschreibung des Regionalplans zur Kenntnis. Einwendungen werden nicht erhoben.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

7. Oberflächenentwässerung Finsing; Informationen über den Zustand der Regenwasserkanäle

In der Sitzung am 30.05.2016 wurde der Planungsausschuss über den Zustand der Oberflächenentwässerung im Ortsteil Finsing über die sogenannten Bürgermeisterkanäle informiert. Diese wurden 1956 errichtet, da der Lehmboden im Ortsteil Finsing keine Versickerung des Oberflächenwassers zulässt. Das Kanalnetz hat eine Länge von 5,6 km und setzt sich aus ca. 150 Haltungen mit den Rohrdurchmessern DN 200 bis DN 1200 zusammen.

Das Ingenieurbüro Preiss & Schuster hat eine Bestandsaufnahme aller Schächte und eine TV-Untersuchung der Regenwasserkanäle durchgeführt. Die Untersuchung hat gezeigt, dass in nahezu allen Haltungen Schäden in erheblichem Ausmaß vorliegen. Im Zuge von Straßensanierungsmaßnahmen, wird es somit notwendig werden, auch die Bürgermeisterkanäle umfangreich zu erneuern. Derzeit wird eine neue Einzugsgebietsermittlung mit den Abflussdaten und die Bemessung der Leitungsquerschnitte durchgeführt.

Ein neues Oberflächenentwässerungssystem, an dem auch Privatgrundstücke angeschlossen sind, stellt eine leitungsgebundene kostenrechnende Einrichtung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) dar. Der Gemeinderat wird sich in den nächsten Monaten ausführlich damit befassen müssen, wie die Finanzierung des notwendigen Entwässerungssystems erfolgt. Die Kosten sind in Straßenentwässerung, Maßnahmen für Hochwasserschutz, Anliegerbeiträge/-gebühren aufzuteilen.

Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen die Informationen zur Kenntnis.

8. Antrag des Kegelclub Neufinsing auf Gewährung einer Zuwendung für auswärtigen Kegelbetrieb

Mit Schreiben vom 04.07.2016 teilt der Kegelclub Neufinsing mit, dass nach der Schließung der Gaststätte Steinmair in Markt Schwaben, die Suche nach Ersatzbahnen erfolgreich war. Ab sofort wäre ein Umzug des KC Neufinsing nach Vaterstetten zum „Alten Hof“ möglich. Voraussetzung für diesen Umzug ist eine Beteiligung an den Mehrausgaben für Kegelbahngebühren durch die Gemeinde Finsing. Die Bahnkosten in Markt Schwaben lagen bei 4,50 € pro Stunde/ Bahn. Die üblichen Kosten im Raum München liegen bei 9,00-12,00 €. Der KC Neufinsing konnte einen Spezialpreis von 7,00 € aushandeln. Daraus ergibt sich ein Mehraufwand von 2,50 € pro Bahn/ Stunde. Der KC Neufinsing nutzt die Bahnen ca. 600 Stunden im Jahr. Der KC Neufinsing beantragt zu den von ihnen bezahlten Bahnkosten einen Zuschuss in Höhe von 1.400,00 € jährlich, bis zum ersehnten Umzug in ein neues Bürgerhaus. Die erhöhten Fahrtkosten werden von den Vereinsmitgliedern getragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem KC Neufinsing einen jederzeit widerruflichen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.400,00 € für die Bahnkosten zu gewähren.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

9. Gestattungen nach § 12 GastG

9.1. Burschenverein Finsing e.V.

Der Burschenverein Finsing e.V. beantragt für seine traditionelle Sonnwendfeier eine Gestattung gemäß § 12 GastG für Samstag, den 30.07.2016 von 19:00 Uhr bis 4:00 Uhr. Ausweichtermin ist Freitag, der 29.07.2016 ebenfalls von 19:00 Uhr bis 4:00 Uhr.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem neuen Termin des Burschenvereins Finsing für die Sonnwendfeier am 30.07.2016 von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr zu. Der Ausweichtermin (29.07.2016 von 19:00 Uhr bis 4:00 Uhr) wird ebenfalls genehmigt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

10. Anfragen, Wünsche und Informationen

10.1. Böschung Viertelbach

GR Theen weist darauf hin, dass die Böschung am Viertelbach zwischen dem Kieswerk Huber und der Gemeindegrenze zu Neuching teilweise abgerutscht ist. Seiner Meinung nach sollte die Böschung von der Firma Uniper wieder befestigt werden.

10.2. Beflaggung öffentlicher Gebäude

GR Lachmann teilt mit, dass am Samstag, den 22.07.2016 im Radio informiert wurde, dass an öffentlichen Gebäuden Trauerbeflaggung angeordnet wurde.

In der Gemeinde Finsing wurde allerdings nicht beflaggt.

Herr Kitel erläutert, dass die Anordnung der Beflaggung grundsätzlich immer nur für staatliche Gebäude gilt. Bei der Gemeinde Finsing handelt es sich um eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Schon deshalb kann das Ministerium der Gemeinde gegenüber keine Anordnung zur Beflaggung treffen sondern nur empfehlen. Wenn eine Beflaggung der öffentlichen Gebäude empfohlen wird, erfolgt die Bekanntgabe zügig über einen E-Mail-Verteiler. Dies war am letzten Wochenende aufgrund der zeitlichen Gegebenheiten nicht der Fall.

10.3. Hofnamenschilder Finsing

GR Hagn weist darauf hin, dass er bereits vor ca. einem Jahr darüber informiert hat, dass in Pliening und Anzing Schilder mit den Hofnamen bei den Anwesen angebracht wurden. Er hält es nach wie vor für eine gute Idee, dies auch im Ortsteil Finsing anzubieten. Die Gemeinde Finsing müsste die Gestaltung vorgeben und die Hofeigentümer haben die Möglichkeit, die Schilder zu erwerben.

Bürgermeister Kressirer wird sich mit den Gemeinden Pliening und Anzing in Verbindung setzen und deren Vorgehensweise abklären.

10.4. Sitzbänke im Gemeindegebiet

GR Hagn appelliert dafür, dass in den Außenbereichen des Gemeindegebiets mehr Sitzbänke aufgestellt werden.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass in den letzten Jahren etliche neue Bänke aufgestellt wurden.

10.5. Tagesordnungspunkt 4.5 der nichtöffentlichen Sitzung

GR Heilmair erkundigt sich, warum der Tagesordnungspunkt 4.5 in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden muss.

Bürgermeister Kressirer erläutert, dass es bei diesem Tagesordnungspunkt um eine Vertragsangelegenheit mit einem Privatunternehmen geht, die nichtöffentlich behandelt werden sollte.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 34. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 21:05 Uhr.

Neufinsing, den 29. Juli 2016

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer

Schriftführer: Helmut Fryba

Sabrina Horneck